

AMTSBLATT

Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe November (Nr. 11-2023) | Erscheinungstag 25. November 2023 | 16. Jahrgang



Im Gespräch in der Allstedter Kirche St. Johannes Baptist v.l.n.r. Superintendent Andreas Berger (Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda), Prof. Dr. Jörg Seiler (Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Uni Erfurt), Janine Wenschuh (Laienvertreterin) und Uli Wittstock (MDR).

Thomas Müntzer reformierte den Gottesdienst, nicht Martin Luther

2. Allstedter Gespräch im Gedenken an den Bauernkrieg 2024/2025 zur Rolle von Thomas Müntzer für die Reform des Gottesdienstes in deutscher Sprache

Auf Einladung der Landeszentrale für Politische Bildung Sachsen-Anhalt diskutierten in der Kirche St. Johannes Baptist in Allstedt Superintendent Andreas Berger (Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda), Prof. Dr. Jörg Seiler (Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Uni Erfurt), Janine Wenschuh (Laienvertreterin) unter der Leitung von Uli Wittstock (MDR) die Rolle von Thomas Müntzer bei der Reformierung des Gottesdienstes in deutscher Sprache vor 500 Jahren. Diese Reformierung wird gemeinhin Martin Luther zugeschrieben. Doch das ist historisch falsch. Tatsächlich predigte Thomas Müntzer in Allstedt und anderen Orten erstmals in Richtung der Gläubigen in deutscher Sprache. Zudem veränderte Müntzer die Liturgie, also den Ablauf des Gottesdienstes. Damit konnten die Gottesdienstteilnehmer erstmals verstehen, worüber

gepredigt wurde. Vor Müntzer hielten die Priester die Gottesdienste auf Latein, welches nur wenigen Menschen geläufig war. Die neue Form des Gottesdienstes zog hunderte von Gläubigen an, die aus weiter Entfernung nach Allstedt kamen, um Müntzer zu hören.

Die „Allstedter Gespräche“ finden im Rahmen des Bauernkriegsgedenkens 2024/2025 und dem Gedenken an dem 500. Todestag von Thomas Müntzer statt. Sachsen-Anhalt erinnert an die Jubiläen u.a. mit einer dezentralen Landesausstellung, deren Teile in Luth. Eisleben, Halle, Allstedt, Mansfeld und Stolberg zu sehen sein werden. Zudem bringen sich zahlreiche Vereine, Kommunen und Bürger in das Rahmenprogramm ein.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz bereitet diese Jubiläen im Auftrag und für das Land Sachsen-Anhalt vor. Der Bund und das Land unterstützen die Aktivitäten durch Bereitstellung von Fördermitteln.

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz 2
 Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse 3
 Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes
 Wipper-Schlenze Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS –3
 Anhang 1 – zentrale Einrichtung I20
 Anhang 2 – zentrale Einrichtung II21
 Anhang 3 – Karte23
 Anhang 4 – Schmutzwasserbeseitigungssatzung des AZV Wipper-Schlenze24
 Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Neuanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze26
 Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze31
 Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze
 - Kostenerstattungssatzung -36
 Amtliche Bekanntmachung – Unterhaltungsverband Helme39

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Schul-, Sport- und Kulturausschuss	30.11.2023	Mammuthalle Besprechungsraum 03 Dr.-W.-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.12.2023	Mammuthalle Besprechungsraum 03 Dr.-W.-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Kreistag	06.12.2023	Mammuthalle Dr.-W.-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Jugendhilfeausschuss	11.12.2023	Mammuthalle Besprechungsraum 03 Dr.-W.-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Bau- und Vergabeausschuss	13.12.2023	Mammuthalle Besprechungsraum 02 Dr.-W.-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr

Impressum

Herausgeber
Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 535-0
Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
Internet www.mansfeldsuedharz.de

Redaktion
Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: Yvonne Weiß

Redaktionsschluss nächste Ausgabe
04. Dezember 2023

Erscheinungstag nächste Ausgabe
30. Dezember 2023

Fotos
Landkreis Mansfeld-Südharz / U. Gajowski

Satz & Produktion
Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreisausschuss vom 09.10.2023 (nicht öffentlicher Teil)

KA 124-40/ 2023 – Dauerhafte Einstellung als „Tierärztin“ im Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

KA 125-40/ 2023 – Beförderung in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst vom 17.10.2023 (öffentlicher Teil)

BtA EB RD 33-19/ 2023 – Abschluss der Vereinbarung über Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 2024

Beschluss

Der Betriebsausschuss stimmt der Vereinbarung über die Nutzungsentgelte gemäß Anlage 1 zu und legitimiert den Betriebsleiter, diese Vereinbarung verbindlich gegenüber den Kostenträgern zu unterzeichnen.

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst vom 17.10.2023 (nicht öffentlicher Teil)

BtA EB RD 34-19/ 2023 – Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung der Rettungswache Schwenda

Bau- und Vergabeausschuss vom 18.10.2023 (nicht öffentlicher Teil)

BVA 59-37/ 2023 – Aufträge zur Neuausstattung Fachkabinette Naturwissenschaften Sekundarschule Katharinenschule Luth. Eisleben und Sekundarschule Mansfeld

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze



Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS –

Inhaltsverzeichnis

- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entleerung

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 1a Sprachliche Gleichstellung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Einleitbedingungen
- § 10a Vorbehandlungsanlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Altanlagen
- § 21 Vorhaben des Bundes und des Landes / vertragliche Sonderbestimmungen
- § 22 Befreiungen
- § 23 Haftung
- § 24 Grundstücksbenutzung
- § 25 Anordnungsbefugnis
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Hinweise
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

II. Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

- § 11 Grundstücksanschluss
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- § 15 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 15 a Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Überwachung

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vor-

schriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit geltenden Fassung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 28.09.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen und aus Mischkanälen sowie Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) rechtlich jeweils selbständige öffentlichrechtliche Einrichtungen

a) zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung

gemäß Anhang 1
– **zentrale Einrichtung I**
(Bereich KA Hettstedt)

gemäß Anhang 2
– **zentrale Einrichtung II**
(Bereich KA Biesenrode / Freist / Klostermansfeld / Ritzgerode / Vatterode)

dargestellt in einer **Übersichtskarte gemäß Anhang 3**

b) zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Entnahme Schlamm) und abflusslosen Sammelgruben – einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen (§ 78 Abs. 4 Wassergesetz LSA).

c) zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und / oder nachgeschalteter lediglich mechanischer Reinigung) einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels

a) zentraler Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren bzw. im Mischsystem (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie

b) über die Ableitung für vorgeklärte Schmutzwässer aus vor- und / oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung und / oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (dezentrale öffentli-

che Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(3) Art, Lage und Umfang der technischen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung, Stilllegung, Beseitigung oder den Betrieb öffentlicher technischer Schmutzwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich, besteht nicht.

(5) Der AZV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch einen Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser (§ 54 Abs. 2 WHG) sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 1 WHG.

(2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Anschlussnehmer zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.

(4) Die **zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage** endet mit dem Revisionschacht oder vergleichbarer Anlagen auf dem zu entwässernden

Grundstück, welche bis max. 1m hinter der Grundstücksgrenze durch den AZV angeordnet werden können (vgl. § 11). Sollte kein Revisionschacht oder vergleichbare Anlage vorhanden sein, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze. Der Revisionschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

(5) Zu der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) das Schmutzwasserkanalnetz und dessen Schmutzwasserreinigungs- und Schmutzwasserrevisionschächte, die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse bis zu deren Revisionschacht, öffentliche Schmutzwaspumpstationen (die nicht zur privaten Grundstücksentwässerung gehören);
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Kläranlagen und ähnliche Einrichtungen, die im Eigentum des AZV stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der AZV bedient;
- c) Rückhaltebecken, Abschlagsbauwerke und die dazugehörigen Revisionschächte.

(6) Zur **dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(7) Der **Grundstücksanschluss** beginnt nach dem Abzweig vom Hauptkanal/Schachtbauwerk und endet in der Regel mit dem Revisionschacht. Er umfasst den Grundstücksanschlusskanal und den Revisionschacht. Je nach Ausführung und Lage der Grundstücksentwässerung (Freispiegel oder Druckentwässerung) wird der Revisionschacht entsprechend des jeweiligen Entwässerungssystems hergestellt.

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund der topographischen Lage, der Tiefenlage des Hauptkanals oder ähnlicher Gegebenheiten ein Anschluss mittels Grundstücksanschluss nach der vorgenannten Regel nicht möglich ist, erfolgt der Anschluss an den Freispiegelkanal durch eine Schmutzwasserhebeanlage. Der Grundstücksanschluss umfasst in diesem Fall ebenfalls den Abzweig vom Hauptkanal, den Grundstücksanschlusskanal und den Revisions-/ Druckentwässerungsschacht. Die Schmutzwasserhebeanlage, einschließlich der Schaltanlage und der Elektroversorgung sind vom Anschlussnehmer zu errichten und an den Revisions- / Druckentwässerungsschacht anzuschließen. Das Eigentum und die Unterhaltungslasten für die Hebeanlagen liegen beim Anschlussnehmer.

Sofern weder ein Revisionschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden sind oder eingebaut werden können,

endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks.

Ist die Anordnung eines Revisionschachtes bzw. des Pumpwerkes auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z. B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann als Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage eine Revisionsöffnung für die Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von Gebäuden (z. B. im Keller) angebracht werden.

(8) **Anschlussnehmer** sind Grundstückseigentümer (die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger) sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465), welche dem Grundstückseigentümer gleich stehen.

Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Grundstückseigentümer der Anschlussnehmer.

Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 in der jeweils geltenden Fassung, so gilt diese als Anschlussnehmer. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer entsprechend seines Miteigentumsanteils nach § 9a Abs. 4 des Wohnungseigentumsgesetzes. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AZV unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so sind die an einen Miteigentümer abgegebenen Erklärungen des AZV auch für die übrigen Miteigentümer rechtswirksam.

(9) Grund-, Drainage- und Quellwasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA sind kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

(10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Anschlussnehmer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben (z. B. Nutzer des Grundstückes, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte, insbesondere Pächter und Mieter). Kann eine Maßnahme nach dieser Satzung rechtlich und/oder

tatsächlich nur durch den Grundstückseigentümer umgesetzt werden, so ist der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach Abs. 8 gleich gestellten Personen als Anschlussnehmer in Anspruch zu nehmen.

- (11) Bei bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Schmutzwassergrundstücksanschlüssen („Altanlagen“) ist der AZV nicht verpflichtet, diese Anlagen mit Revisions-schächten nachzurüsten. Zumindest bis zur Sanierung der Altanlagen werden diese in der bisherigen Form fortgeführt. Die oben benannten strengen rechtlichen Anforderungen für Neuanlagen sind erst bei der Sanierung zu erfüllen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließen zu lassen.
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen dieser Satzung alles an Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten.
- (3) Den AZV trifft keine Erschließungslast.
- (4) Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser bzw. von Quellwasser ist grundsätzlich untersagt und unzulässig; im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

§ 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

- (1) Anschlussnehmer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße bzw. eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der AZV dem Antrag auf Anschluss unter der Erteilung von Bedingungen und Auflagen befristet zustimmen.
- (3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Grundstücksanschlüsse oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann der AZV den Anschluss versagen. Die Genehmigung zum Anschluss ist zu erteilen, wenn sich der Anschlussnehmer zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

- (4) Der AZV ist berechtigt, an nach § 4 Abs. 3 erstellten Anlagenteilen, insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die erstellten Anlagenteile Schmutzwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und die Einleitung von Schmutzwasser, wenn sie zuvor dem nach § 4 Abs. 3 Satz 2 in Vorleistungen getretenen Anschlussnehmer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (5) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des AZV über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1 WG LSA Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Gleiches gilt, wenn Anschlussnehmer durch die untere Wasserbehörde verpflichtet werden, vorhandene nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen durch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen zu ersetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für Grundstücke nach Satz 1 können Ausnahmen dann zugelassen werden, wenn der Anschlussnehmer keine Möglichkeit der eigenen Gewässerbenutzung hat, der Betrieb einer vollbiologisch arbeitenden Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik nicht möglich ist und der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube für ihn eine unverhältnismäßige dauerhafte Mehrbelastung darstellt. Eine unverhältnismäßige dauerhafte Mehrbelastung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Betrieb der abflusslosen Sammelgrube gegenüber dem einer vollbiologisch arbeitenden Kleinkläranlage jährlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, über einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelten durchschnittlichen Jahreskosten um das Eineinhalbfache übersteigen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

- (6) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage des AZV trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der AZV berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.

- (7) Der AZV kündigt dem Anschlussnehmer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.

- (8) Der AZV hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des AZV berechnet.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist auch dann für ein Grundstück vorhanden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage für dieses Grundstück ausschließlich über ein weiteres Grundstück erreichbar ist, zu dessen Nutzung der Anschlussnehmer des Hinterliegergrundstückes dinglich oder durch Baulast berechtigt ist.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides vorzunehmen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, die z. B. durch den Bau des Schmutzwasserleitungsnetzes oder durch besondere Gefahren für die Umwelt bedingt sein können, kann der AZV die Frist von drei Monaten auf einen geringeren, den Verhältnissen angemessenen Zeitraum verkürzen.
- (5) Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben u. ä. sind mit dem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen (Stilllegung), zu entleeren und zu reinigen. Die Kosten der Stilllegung, Entleerung und Reinigung trägt der Anschlussnehmer.

- (6) Ein Grundstück gilt als an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, sobald bzw. solange eine betriebsbereite Schmutzwassergrundstücksanschlussleitung mit einem Revisions-schacht oder einer sonstigen Revisionseinrichtung vorhanden ist und diese Schmutzwassergrundstücksanschlussleitung nicht stillgelegt wurde.

- (7) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers eines Grundstücks kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der AZV den Einbau und Betrieb einer Schmutzwasserpumpstation (der Grundstücksentwässerungsanlage zugehörig) durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

- (8) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später ein öffentlicher Schmutzwasserkanal verlegt werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV durch den Anschlussnehmer alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussnehmer – sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 10 gilt – verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen und dieses dem AZV zu überlassen.
- (2) Beim Übergang vom Mischsystem auf das Trennsystem oder umgekehrt hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Zuleitung des Schmutzwassers von seinem Grundstück zu ändern. Niederschlagswasser, Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf nicht dem Schmutzwasserkanalnetz zugeführt werden.
- (3) Beim Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage umfasst der Benutzungszwang nach Abs. 1 auch die Pflicht zur Überlassung des gesamten anfallenden Fäkalschlammes.
- (4) Sollten Differenzen zwischen der auf dem Grundstück entnommenen Trinkwassermenge zur eingeleiteten bzw. abgeführten Entsorgungsmenge festgestellt werden, so hat der Anschlussnehmer diese Differenzen gegenüber dem AZV plausibel darzulegen. Diese Differenzen bei den Wassermengen sind grundsätzlich durch fest installierte Wasserzähler (Minderungs-zähler) nachzuweisen, deren Berücksichtigung der Anschlussnehmer beim AZV beantragen, von ihm genehmigen lassen und auf seine Kosten einbauen und abnehmen sowie verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom AZV abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Mess-einrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über diese

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, insbesondere nach Anhörung des Anschlussnehmers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim AZV zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die rechtlichen sowie technischen Möglichkeiten zur Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des AZV gegeben sind.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Anschlussnehmern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dieses Erfordernis entfällt, sofern Grundstücke im Rahmen von Baumaßnahmen ohne Änderung der Schmutzwasser- oder Anschlussverhältnisse umgebunden werden. In solchen Fällen ist der AZV berechtigt, Entwässerungsgenehmigungen von Amts wegen zu erteilen.
- (3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der AZV kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 10 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist für die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage zuständig sowie zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse verpflichtet. Der AZV ist berechtigt diese Unterlagen / Ergebnisse abzufordern. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den AZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Soweit in der Entwässerungsgenehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Fertigstellung der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich durch den Anschlussnehmer beim AZV unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung anzuzeigen (Fertigstellungsmeldung).
- (10) Ist ein Grundstück bereits bebaut bzw. fällt Schmutzwasser auf dem Grundstück an, so kann der AZV bei Nichtstellung des Entwässerungsantrags durch den Anschlussnehmer den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anordnen, im weiteren Zuge der Ersatzvornahme den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers herstellen lassen, die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung des AZV als erteilt. Darüber hinaus erhebt der AZV Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat zu enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen (einschließlich Einfriedungen in den von der Anschlussmaßnahme betroffenen Bereichen)
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (auch Tiefenlage)
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand
 - e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - f) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
 - g) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - h) Indirekteinleitergenehmigung (soweit vorhanden)
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) oder sollen solche errichtet werden, sind, neben den Unterlagen nach Absatz 2, weiterhin folgende Angaben erforderlich:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage - bei vollbiologischen Kleinkläranlagen auch die Leistungserklärung des

- Herstellers der Kleinkläranlage bzw. eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (es gilt der Anhang 1 der AbwV (Abwasserverordnung)),
- b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde für die Grundstücksentwässerungsanlagen, sofern es sich um Versickerungsanlagen bzw. Direkteinleitungen in ein Gewässer handelt,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Dem AZV sind weitere Unterlagen vorzulegen, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 10 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten die Einleitbedingungen entsprechend der beigefügten und zur Satzung gehörenden Anhang 4 – Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Grundlage dieser Grenzwerte bildet das Merkblatt DWA-M 115.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte nicht an die Stelle der in § 10 i. V. m. Anhang 4 dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen.

- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in Schmutzwasserkanäle bzw. bei Mischsystem in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Wasser aus Grundstücksdrainagen sowie Grundwasser und Quellwasser darf grundsätzlich nicht in die öffentlichen Einrichtungen des AZV eingeleitet werden (vgl. § 6 Abs. 2). Im Ausnahmefall ist eine Einleitung auf Antrag möglich.

(3) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten bzw. mit der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung beauftragten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Funktion der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beeinträchtigen,
- die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen,
- die Schmutzwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen und Bau- und Werkstoffe angreifen,
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die zu der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören sowie Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- den Betrieb der Schmutzwasserreinigung und / oder die Schlammabreinigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- feste Abfälle (z.B. Kehrriecht, Sand, Kies, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle);
- Feuchttücher, Windeln, Textilien, Fasern und vergleichbare Stoffe;
- Papier, Tapeten;
- Farben, Lacke, Latex, Lösungsmittel und deren Reste;
- Infektiöse Stoffe sowie Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Inhalte aus Chemie- und Mobiltoiletten;
- Abwasser aus mobilen Verkaufs- und Imbisswagen, soweit die Einleitung außerhalb des eigenen Grundstücksanschlusses erfolgt;
- Trester, Treber, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände;
- Lederreste, Silagegärsaft, Abfälle aus der Schlachtung und Tierkörperbeseitigung, Borsten, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Blut;

- erhärtende Abfälle (z.B. Zement, Kalk, Gips, Mörtel, Stärke, Kunstharze, Bitumen, Teer);
- Stoffe, die feuergefährliche oder explosible Gemische bildenden (z.B. Alkohole);
- Öle und Fette (abscheidbar oder emulgiert, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs), Emulgatoren und Molke;
- Mineralöle (Schmieröle);
- aggressive oder giftige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), Salze, Stoffe die durch Reaktion im Schmutzwasser schädliche Substanzen oder Wirkungen hervorrufen sowie Stoffe, die üble Gerüche erzeugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen; Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe);
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden oder fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu beurteilen sind, wie z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole;
- Biozide (z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel);
- Schwerflüssigkeiten (z.B. Di-, Tri-, Tetrachlormethan, Tri-, Tetrachlorethen);
- Stoffe, die zu unverhältnismäßiger Schaumbildung führen (z.B. Textilhilfsmittel, Tenside);
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlage;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie im häuslichen Schmutzwasser üblicherweise anzutreffen sind.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 8 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. mit der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz entspricht.
- (5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 8 Abs. 3 vorzulegen.

- (6) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des, Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe dem DWA-Regelwerk (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) entsprechen und die Grenzwerte gemäß Anhang 4 dieser Satzung eingehalten werden.
- (7) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist unzulässig.
- (8) Die im Anhang 4 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probemöglichkeit vom Anschlussnehmer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor dem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen behält sich der AZV vor, Probenahmen mittels einer qualifizierten Stichprobe durchzuführen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die in Anhang 4 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der jeweilige Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweiligen Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN – Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

- (10) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den technischen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der technischen Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 6.

- (11) Vom AZV festgelegte Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für die Einleitung gelten sowohl für nicht vorbehandeltes Schmutzwasser als auch für Schmutzwasser, welches eine eventuell erforderliche Schmutzwasservorbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Revisionschächten einbauen zu lassen.
- (14) Der AZV ist berechtigt bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten der Anschlussnehmer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Ungleichmäßiges (stoßweises) Einleiten von Schmutzwasser, das zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen führen kann, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drosselvorrichtungen) zu vermeiden.
- (16) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, hat der Anschlussnehmer dies dem AZV unverzüglich mitzuteilen.

- (17) Der AZV hat jederzeit das Recht, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch die Untersuchungen eine nicht zulässige Einleitung von Schmutzwässern in die Schmutzwasseranlagen festgestellt, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchungen zu tragen.
- (18) Der AZV kann im Fall der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Schachtes zu Kontrolle der Schmutzwässer vor der Einleitungsstelle in die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern, wenn zu erkennen ist, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Absätze 3 und 11 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden.

Erforderlichenfalls sind darüber hinaus vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten nach Anweisung des AZV automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (19) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Absätze 3 und 11 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden an den Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu beseitigen.
- (20) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der Schmutzwasseranlagen, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Schmutzwasseremenge oder durch eine andersartige Zusammensetzung der Schmutzwässer, bedarf der besonderen Genehmigung durch den AZV.

§ 10a Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Einleitbedingungen nach dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, bevor eine Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Insbesondere auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle oder Ölrückstände sowie Amalgam in das Schmutzwasser gelangen können, sind durch den Anschlussnehmer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das betrifft zum Beispiel Grundstücke auf denen Gaststätten, Kantinen, Imbisseinrichtungen u.ä. Betrieben, in denen gewerbemäßig warme Speisen zubereitet, verarbeitet oder ausgegeben werden bzw. in denen Geschirrrücklauf auftritt, sowie Fleischereien, Werkstätten, Tankstellen, Mineralölhandel, Zahnarztpraxen, usw. betrieben werden.

- (2) Die Dimensionierung dieser Vorbehandlungsanlagen regeln entsprechende DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Der Anschlussnehmer ist in Abstimmung mit dem AZV verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten werden. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, dass diese die vorgenannten Grenzwerte einhalten bzw. unterschreiten.
- (3) Die Vorbehandlungsanlagen mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren, zu reinigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei schuldhafter Säumnis ist der AZV berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
- (4) Hinter Vorbehandlungsanlagen sowie zur Kontrolle von Schmutzwasserteilströmen müssen auf Verlangen des AZV vor Vermischung mit anderem Schmutzwasser Probenahme-schächte vorhanden sein.
- (5) Für gewerbliches und industrielles Schmutzwasser, das über eine Vorbehandlungsanlage geleitet werden muss, hat der Betreiber durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in der Entwässerungsgenehmigung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Sobald ein Überschreiten der Grenzwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussnehmer den AZV unverzüglich zu unterrichten. Größere anfallende Schmutzwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim AZV und erst nach dessen Genehmigung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Dem Antrag ist eine Analyse des einzuleitenden Schmutzwassers beizulegen. Die Probe-nahme und Analyse muss durch ein akkreditiertes Labor erfolgen. Pools, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen, unterliegen ebenfalls der Anzeige und Genehmigungspflicht. Hier kann von einer Analyse des einzuleitenden Schmutzwassers abgesehen werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

§ 11 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisions-schächte werden nach vorheriger Beteiligung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt. Die Anordnung des Revisions-schachtes erfolgt bis maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze.
- (2) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben. Die Eintragung der Baulast oder Grunddienstbarkeit ist dem AZV vor Baubeginn nachzuweisen und diesem vorzulegen.
- (3) Der AZV lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der AZV hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und den ordnungsgemäßen Betrieb zu sichern. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die hierfür notwendigen Aufwendungen durch sein Verschulden erforderlich geworden sind (z. B. bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Anschlussnehmers, welches den ordnungsgemäßen Betrieb des Grundstücksanschlusses inkl. Revisions-schachts stört).
- (6) Der Anschlussnehmer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Der AZV kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN EN 1610, DIN EN 752 und nach den

Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Grundstücksanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Schmutzwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage zulässt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
- (5) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV.
- (6) Daneben soll der Anschlussnehmer für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachweisen, wenn dies der AZV verlangt. Der AZV kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden

– bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück auf Kosten des Anschlussnehmer herzustellen.

- (7) Der AZV kann in begründeten Fällen verlangen, dass ein Mess- oder Probennahmeschacht zu errichten ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speichieranlagen.
- (8) Führt der AZV aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen und Sicht- und Funktionskontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasserbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer wird über die geplante Prüfung im Vorfeld informiert, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer.
- (2) Rückstaeube ist die Straßenoberfläche vor dem anschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Rückstausicherungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Anschlussnehmer nach dem Stand der Technik auf dessen Kosten herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Bei der Errichtung und dem Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) hat der Anschlussnehmer insbesondere die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.
- (2) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Dazu muss insbesondere die jeweilige Entnahmeöffnung für das zu entnehmende Schmutzwasser bzw. den zu entnehmenden Schlamm frei zugänglich sein und einen für die Entnahme ausreichenden Durchmesser haben.
- (3) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Zuwegungen zu diesen sind durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten so zu errichten, dass die Anlage durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Es sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Entsorgung durch eine Person alleine erfolgen kann.
- (4) Für die Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben wird empfohlen, dass von der abflusslosen Sammelgrube abgehend eine Saugleitung mit Saugstutzen so angebracht wird, so dass eine Entleerung auch ohne Befahren des Grundstückes vom öffentlichen Straßenbereich aus möglich ist. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammabnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem AZV ist der gesamte anfallende Überschussschlamm anzudienen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Nach ihrer Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen sowie auf Verlangen des AZV, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Undichtheiten, hat der Anschlussnehmer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Nach der Erstprüfung sind aller 5 Jahre wiederkehrende Dichtheitsprüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die Dichtheitsnachweise hat der jeweilige Anschlussnehmer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Anschlussnehmer zu tragen. Dem AZV ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser zu überlassen.
- (6) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (7) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Fäkalschlamm oder das Schmutzwasser ist dem AZV zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (9) Für die Überwachung gilt § 13 entsprechend. Im Übrigen ist der AZV berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Überschussschlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Schmutzwasser durch den AZV abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der AZV einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen.
- (10) Verletzt der Anschlussnehmer seine Pflichten, so ist der AZV berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Anschlussnehmer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 15 a Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Überwachung

- (1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Sammelgrube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KKAÜVO LSA) in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SÜVO LSA) zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachkundigen auf Kosten des Anschlussnehmers zu veranlassen und auszuführen. Die Wartungsdaten sind innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Wartung mittels Zusendung eines Wartungsprotokolls an den AZV zu übermitteln.
- (2) Der AZV kann über die Art und Menge des in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten dem AZV gegenüber nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 10 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Der § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 10a dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 17 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten durch den Anschlussnehmer oder seinen Vertretern ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden mindestens einmal jährlich, ansonsten bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim vom AZV Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der AZV kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube (sowie der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen) zu gestalten.
 - b) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. Vollbiologische Kleinkläranlagen werden entsprechend des sich aus dem Wartungsprotokoll ergebenden Bedarfs entleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim vom AZV Beauftragten die Notwendigkeit der Leerung anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen (bei DIN gerechten Kleinkläranlagen) kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit vereinbart werden.

(3) Der AZV oder seine Beauftragten können die Entsorgungstermine bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Mit der Außerbetriebnahme einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vollständig zu entleeren und zu reinigen. Für den dabei anfallenden Fäkalschlamm, das Fäkalwasser und das Reinigungswasser gilt Abs. 1 entsprechend. Die Reinigung und Entleerung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Außerbetriebnahme dem AZV gegenüber schriftlich nachzuweisen.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

Technische Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung dürfen nicht unbefugt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, so ist der AZV unverzüglich durch den Anschlussnehmer zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (4) Wenn sich Art und Menge des Schmutzwassers erheblich ändern (z. Bsp. bei Produktionsumstellung), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsverhältnissen der übrigen Anschlussnehmer.
- (6) Im Zuge eines Eigentümerwechsels behält sich der AZV vor, einen Entwässerungsantrag, zum Abgleich der Entwässerungssituation des betroffenen Grundstücks, abzufordern.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu entleeren und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück wegen Wegfalls des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht mehr zu entwässern, trennt oder beseitigt der AZV den Grundstücksanschluss von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer in beiden Fällen zu tragen.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes / vertragliche Sonderbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit denen gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (2) Für gewerbliche und industrielle Großeinleiter können vertraglich gesonderte Einleitbedingungen vereinbart werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht.

§ 22 Befreiungen

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen in §§ 8 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher; kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AZV geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt technische Schmutzwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (z. Bsp. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung
- d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer

Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 24 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Schmutzwasserbehandlungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen – gegen Entschädigung – zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder
- die im Zuge der Erschließung an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder
- die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder
- für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Im Rahmen der Entschädigungsregelung nach dieser Satzung besteht ein weites Ermessen des AZV. Es können angemessene Entschädigungen für die Grundstücksnutzung vereinbart werden. Soweit eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande kommt, hat der AZV die Möglichkeit, gemäß § 93 WHG eine Duldungsverfügung zu beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens nach WHG wird dann durch die Untere Wasserbehörde lediglich eine Minimalentschädigung festgesetzt.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

- (4) Die Entschädigungspflicht nach Abs. 1 bis 3 entfällt für Grundstücke im öffentlichen Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die nicht baurechtlich oder sonst gewerblich nutzbar sind, für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen der Mitgliedsgemeinden sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Die kostenfreie Nutzung der öffentlichen Flächen gilt gleichermaßen für unter- und oberirdische Anlage der Schmutzwasserbeseitigung (z. B. Kanäle und Nebenanlagen).

§ 25 Anordnungsbefugnis

Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann

insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Schmutzwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 26.

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53 bis 59 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 in der derzeit geltenden Fassung i. V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 20.02.2015 in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5,00 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
- b) § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem AZV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- c) § 5 Abs. 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
- d) § 5 Abs. 5 Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben u. ä. nicht mit dem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb nimmt, nicht entleert oder nicht reinigt,
- e) § 5 Abs. 8 die Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Verbandsanlagen nicht vorbereitet,
- f) § 6 Abs. 1 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
- g) § 6 Abs. 1 nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Schmutzwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem AZV überlässt;
- h) § 6 Abs. 2 die Zuleitung des Schmutzwassers von seinem Grundstück nicht ändert,

- i) § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser, Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuführt,
- j) § 6 Abs. 4 Differenzen zwischen der auf dem Grundstück entnommenen Trinkwassermenge zur eingeleiteten bzw. abgefahrenen Entsorgungsmenge nicht darlegt,
- k) der nach § 8 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
- l) § 8 Abs. 2 die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
- m) § 8 Abs. 7 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung bzw. ohne Einverständnis des AZV mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- n) § 8 Abs. 9 die Anzeige der Fertigstellung unterlässt,
- o) § 9 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- p) § 9 Abs. 4 erforderliche Unterlagen nicht vorlegt,
- q) §§ 10 oder 16 Schmutzwasser und / oder Stoffe einleitet, das / die einem Einleitverbot unterliegen, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungs-werten entspricht;
- r) § 10 Abs. 16 nicht mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasser-beseitigungsanlagen gelangt sind,
- s) § 10 Abs. 18 automatische Mess- und Registriereinrichtungen nicht einbaut bzw. nicht jederzeit funk-tionstüchtig in Betrieb hält,
- t) § 10 Abs. 20 die Benutzung der Schmutzwasser-beseitigungsanlagen ändert, ohne die erforderliche Genehmigung des AZV dafür zu haben,
- u) § 10 a Abs. 1 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht einbaut, nicht betreibt, nicht unterhält oder nicht erneuert bzw. geeignete Rückhaltungsmaßnah-men nicht ergreift,
- v) § 10a Abs. 2 Anlagen mit unzureichender Vorbehand-lungsleistung nicht unverzüglich ändert, dass diese die Grenzwerte einhalten bzw. unterschreiten,
- w) § 10 a Abs. 3 die Vorbehandlungsanlagen nicht ent-sprechend leert, nicht reinigt oder nicht ordnungs-gemäß entsorgt,
- x) § 10 a Abs. 4 keine Probenahmeschächte vorweist,
- y) § 10 a Abs. 5 kein Betriebstagebuch führt oder dies nicht dem AZV vorlegt,
- z) § 10 a Abs. 6 dem AZV nicht unverzüglich ein Über-schreiten der Grenzwerte oder festgestellte Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen mitteilt,
- aa) § 11 Abs. 6 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
- bb) § 12 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils gültigen Regeln der Technik errichtet oder betreibt,
- cc) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- dd) § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grund-stücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- ee) § 12 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst,
- ff) § 12 Abs. 6 auf Verlangen des AZV den Zustand nicht nachweist,
- gg) § 12 Abs. 7 keinen Mess- oder Probenahmeschacht errichtet,
- hh) § 12 Abs. 8 eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze nicht herstellt, nicht betreibt, nicht instand hält oder erneuert
- ii) § 13 Abs. 1 dem AZV oder seinen Beauftragten nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- jj) § 13 Abs. 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwä-serungsanlage zugänglich hält,
- kk) § 13 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht erteilt,
- ll) § 14 Abs. 1 die Sperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen hält,
- mm) § 15 Abs. 1 die dezentralen Grundstücksentwäse-rungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik her-stellt, nicht betreibt oder nicht unterhält bzw. die dort genannten DIN-Vorschriften verletzt,
- nn) § 15 Abs. 2 die An- und Abfahrt des Entsorgungs-fahrzeuges nicht gewährleistet, insbesondere die Entnahmeöffnung nicht frei zugänglich hält oder eine Entnahmeöffnung vorhält, die keinen ausreichenden Durchmesser aufweist,
- oo) § 15 Abs. 3 dezentrale Grundstücksentwässerungs-anlagen sowie Zuwegungen nicht dergestalt errich-tet, dass die Anlage vorschriftsmäßig entleert werden kann.
- pp) § 15 Abs. 5 nicht über eine vollständig dichte ab-flusslose Sammelgrube verfügt oder den geforderten Dichtheitsnachweis nicht erbringt;
- qq) § 15 Abs. 6 in Grundstücksentwässerungsanlagen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe einleitet,
- rr) § 15 Abs. 11 die Entleerung der Grundstücksent-wässerungsanlage ohne Veranlassung durch den Anschlussnehmer nicht durchführen lässt,
- ss) § 15a Abs. 2 die Dichtheit nicht nachweist,
- tt) § 16 in die dezentralen Schmutzwasserbeseitigungs-anlagen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe ein-leitet,
- uu) § 17 Abs. 1 die Entleerung bzw. Entschlammung be-hindert oder durch nicht vom AZV beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- vv) § 17 Abs. 2 nicht anzeigt, dass entsprechender Ent-leerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grund-stücksentwässerungsanlage besteht;
- ww) § 17 Abs. 3 nicht alle Vorkehrungen trifft, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann,
- xx) § 17 Abs. 4 mit der Außerbetriebnahme der dezent-ralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage diese nicht vollständig leert und reinigt bzw. diese dem AZV nicht fristgerecht nachweist;

- yy) § 18 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsan-lage unbefugt betritt oder sonstige unbefugte Maß-nahmen an ihr vornimmt;
- zz) § 19 Abs. 1 den Entfall der Voraussetzungen des An-schlusszwangs nicht unverzüglich dem AZV mitteilt,
- aaa) § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich dem AZV mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffent-lichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind,
- bbb) § 19 Abs. 3 dem AZV nicht unverzüglich Betriebs-störungen oder Mängel am Anschlusskanal mitteilt,
- ccc) § 19 Abs. 4 die Änderung der Art und Menge des Schmutzwassers nicht unverzüglich dem AZV mit-teilt,
- ddd) § 19 Abs. 5 den Eigentümerwechsel nicht unverzüg-lich dem AZV mitteilt,
- eee) § 20 Abs. 1 die dort genannten Altanlagen nicht oder nicht rechtzeitig entleert bzw. so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können,
- fff) § 24 Abs. 1 die Nutzung seines Grundstückes für die dort genannten Zwecke nicht zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 28 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbe-seitigungsanlagen werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstat-tungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 29 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Geneh-migungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Sat-zung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschluss-voraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsan-lage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem

Inkrafttreten einzureichen.

§ 30 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin u. Köln) auf die in dieser Sat-zung Bezug genommen wird, sind bei dem AZV archivmäßig ge-sichert hinterlegt.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntma-chung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgeführt.

Hettstedt, den 29.09.2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Anlagen:

- Anhang 1 zentrale Einrichtung I
- Anhang 2 zentrale Einrichtung II
- Anhang 3 Übersichtskarte
- Anhang 4 Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssat-zung (Grundlage: Merkblatt DWA-M 115)

Anhang 1 – zentrale Einrichtung I

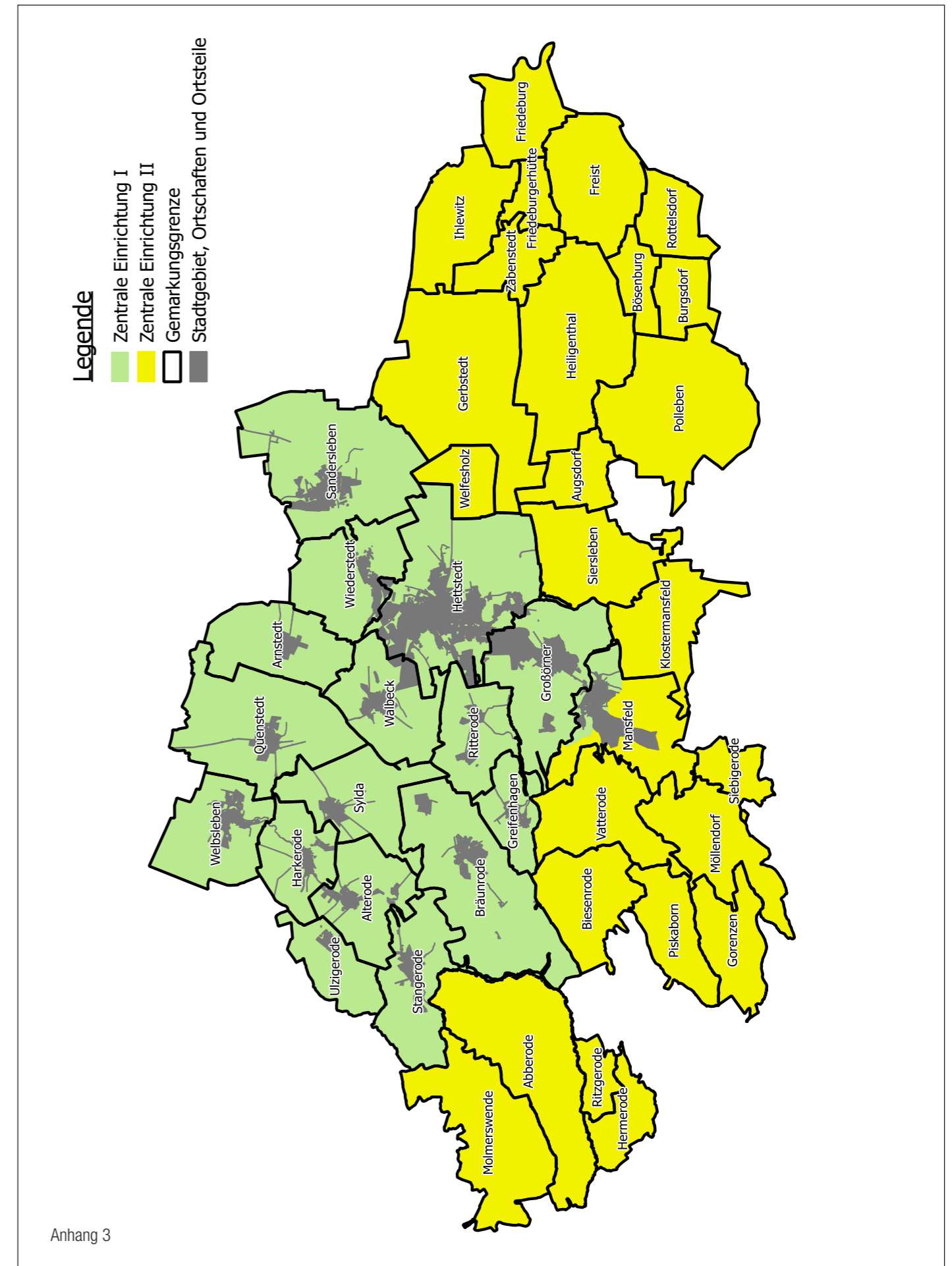
zentrale Einrichtung I	
Kläranlage Hettstedt	
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt mit den Straßen	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen
Am Pochwerk	Großörner
Asternweg	Stadt Hettstedt
Birkenweg	Stadt Hettstedt mit Ortschaften
Brauhausstraße	Meisberg
Dammweg	Ritterode
Eislebener Straße	Walbeck
Fliederweg	Stadt Arnstein mit Ortschaften
Friedrichstraße	Alterode
Hettstedter Straße	Arnstedt
Hohe Straße	Bräunrode
Hoheleiteberg	Greifenhagen
Hoheleitestraße	Harkerode
Kajendorfer Straße	Quenstedt
Karlstraße	Sandersleben (Anhalt)
Klausstraße	Stangerode
Kornblumenweg	Sylda
Leimbacher Feldstraße	Ulzigerode
Leimbacher Gartenstraße	Welbsleben
Leimbacher Hüttenberg	Wiederstedt
Leimbacher Kirchstraße	
Nordstraße	
Ottostraße	
Plan	
Promenade	
Rödgenberg	
Rosmarienstraße	
Schloßstraße	
Talbachstraße	
Vatteröder Straße 01 bis 12	
Wacholderweg	

Anhang 2 – zentrale Einrichtung II

zentrale Einrichtung II (Teil 1)				
Kläranlage Vatterode	Kläranlage Freist	Kläranlage Biesenrode	Kläranlage Ritzgerode	Kläranlage Klostermansfeld
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld- Lutherstadt mit den Straßen	Stadt Gerbstedt mit Ortschaften	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mit Gemeinden
Albrechtstraße	Augsdorf	Biesenrode	Abberode	Klostermansfeld
Alte Bergstraße	Freist (mit Ortsteilen Elben, Oeste, Reidewitz, Zabitz)	Piskaborn	Molmerswende	Benndorf Hauptstraße 1 bis 7
Am Archäopark		Gorenzen	Hermerode	
Am Hohlweg			Ritzgerode	
Alte Poststraße	Friedeburg			
An der Eckart-Hütte	Friedeburgerhütte (mit Ortsteil Adendorf)			
Bahnhofstraße				
Bauernsiedlung	Gerbstedt			
Brauhausplatz	Heiligenthal (mit Ortsteilen Helmsdorf, Lochwitz)			
Ernststraße				
Flutgrabenstraße	Hübitz			
Friedensallee	Ihlewitz (mit Ortsteilen, Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf)			
Harzstraße				
Hinter der Pforte				
Ikenstraße	Rottelsdorf (mit Ortsteil Bösenburg)			
Jacobstraße				
Junghuhnstraße	Siersleben (mit Ortsteil Thondorf)			
Karlsberger Weg				
Karthäusergasse	Welfesholz			
Kastanienweg	Zabenstedt			
Lindbergweg	Lutherstadt Eisleben mit Ortschaften			
Lutherplatz				
Lutherstraße	Polleben			
Möllendorfer Straße	Burgsdorf			
Mühlgasse				
Neue Bergstraße				
Neue Mittelstraße				
Neue Straße				
Neumarktstraße				
Postplatz				
Rabentorstraße				

Anhang 2 – zentrale Einrichtung II

zentrale Einrichtung II (Teil 2)				
Kläranlage Vatterode	Kläranlage Freist	Kläranlage Biesenrode	Kläranlage Ritzgerode	Kläranlage Klostermansfeld
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld- Lutherstadt mit den Straßen	Stadt Gerbstedt mit Ortschaften	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mit Gemeinden
Sangerhäuser Straße				
Schäferberg				
Schloß				
Schulstraße				
Schwester-Bertha-Straße				
Seilergasse				
Siebig Röder Straße				
Silberacker				
Spangenberggasse				
Spanweg				
Steinbruch				
Stiftstraße				
Talwandstraße				
Teichstraße				
Töpferreihe				
Vatteröder Straße 12a bis 28a				
Verbindungsstraße				
Waldsiedlung				
Stadt Mansfeld mit Ortsteilen				
Möllendorf				
Siebigero				
Vatterode				



Anhang 3

Anhang 4 – Schmutzwasserbeseitigungssatzung des AZV Wipper-Schlenze
 Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Grundlage: Merkblatt DWA-M 115)

Parameter	Erläuterung	Grenzwert	Einheit
1) Allgemeine Parameter			
Temperatur	–	35	°C
pH-Wert	–	6,5–10	
Absetzbare Stoffe	Die sich allein durch Schwerkraft absetzenden Feststoffe einer Wasserprobe. Soweit eine Schlammbehandlung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen darunter erfolgen.	10	ml/l
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	1.200	mg/l
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf	600	mg/l
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	extrahierbare bzw. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	300	mg/l
Kohlenwasserstoffindex	Summenparameter für Mineralölbestandteile im Abwasser Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.	100	mg/l
AOX	adsorbierbare organisch gebundene Halogene; Summenparameter für organische, an Aktivkohle adsorbierbare Chlor-, Brom- und Iodverbindungen	20	mg/l
LHKW	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe als Summenparameter Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als mg Chlor pro Liter Abwasser	1	mg/l
PCB	PCB Polychlorierte Biphenyle	0,01	mg/l
Phenolindex	wasserdampfflüchtig	100	mg/l
Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biol. Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint		
Organische halogenfreie Lösemittel	–	10	g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide			
Antimon	–	0,5	mg/l
Arsen	–	0,5	mg/l
Blei	–	1	mg/l
Cadmium	–	0,5	mg/l
Chrom	–	1	mg/l
Chrom-VI	–	0,2	mg/l
Cobalt	–	2	mg/l
Kupfer	–	1	mg/l
Nickel	–	1	mg/l

Anhang 4 – Schmutzwasserbeseitigungssatzung des AZV Wipper-Schlenze
 Einleitbedingungen zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Grundlage: Merkblatt DWA-M 115)

Parameter	Erläuterung	Grenzwert	Einheit
3) Metalle und Metalloide			
Quecksilber	–	0,1	mg/l
Selen	–	1	mg/l
Zink	–	5	mg/l
Zinn	–	5	mg/l
Aluminium	–	3	mg/l
Eisen	–	3	mg/l
Thallium	–	1	mg/l
4) Weitere anorganische Stoffe			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	Die Ausbaustufe der Kläranlage ist kleiner gleich 5.000 EW	100	mg/l
NH ₄ -N und NH ₃ -N	Die Ausbaustufe der Kläranlage ist größer als 5.000 EW	200	mg/l
Stickstoff aus Nitrit NO ₂ -N	–	10	mg/l
Cyanid	leicht freisetzbar	1	mg/l
F ⁻	Fluorid	50	mg/l
P _{ges}	Phosphor, gesamt	50	mg/l
SO ₄ ⁻²	Sulfat	600	mg/l
S ²⁻	Sulfid	2	mg/l
Tenside (oberflächenaktive Stoffe – methylenblauaktiv)	–	25	mg/l
Chloride	–	1000	mg/l
perfluorierte Tenside	–	0,1	mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen			
Spontane Sauerstoffzehrung	–	100	mg/l
6) Sonstiges			
Nitrifikationshemmung	Es wird eine Referenzprobe mit sauberem Wasser angesetzt und die Nitratabbildungsrate gemessen. Die Nitratabbildungsrate in der Abwasserprobe darf nicht mehr als 20% unter der Bildungsrate in der Referenzprobe liegen.	≤ 20	% der Nitratabbildung gegenüber der Referenzprobe
Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.			

Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Neuanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze



Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Beiträgen für Neuanschlussnehmer beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze, nachfolgend AZV genannt, betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentlichrechtliche Schmutzwasserreinigungsanlagen) gemäß seiner Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutzwasserbeiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen I und II gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Anhang 1 und Anhang 2 seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserreinigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge (Herstellungsbeiträge) zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten des ersten Grundstücksanschlusses ab.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an der öffentlichen zentralen Schmutzwasserreinigungsanlage

geschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Wenn eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht dann, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserreinigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlichrechtliches Grundstück nicht vorhanden (z. B. im Falle des Bestehens von ungetrennten Hofräumen), so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes kein Vollgeschoss i. S. der oben benannten Vollgeschossregelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m (Traufhöhe) und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Soweit nach obiger Vollgeschossdefinition bei bebauten Grundstücken ein Vollgeschoss nicht feststellbar ist, ist der Veranlagung dennoch mindestens ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 und 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Betrachtung / keine pauschale Tiefenbegrenzungslinie).
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an der Schmutzwasseranlage angeschlossenen

Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (nachfolgend GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 (3) BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten eine durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb vom Bebauungsplangebiet tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung zugelassenen (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Festlegung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungspläne, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- § 5 Beitragssätze**
- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen beträgt
- für die zentrale Einrichtung I
5,27€/m² beitragspflichtiger Fläche,
 für die zentrale Einrichtung II
3,60 €/m² beitragspflichtiger Fläche.
- § 6 Beitragspflichtige**
- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentums beitragspflichtig.
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht**
- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze („Schmutzwasserbeseitigungssatzung“) angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- § 8 Vorausleistungen**
- Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 70 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 % oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von in der zentralen Einrichtung I 624 m² und in der zentralen Einrichtung II 879 m² liegt, also in der zentralen Einrichtung I 811 m² und in der zentralen Einrichtung II 1.142 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Grundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, bis zu einer Größe von in der zentralen Einrichtung I 811 m² und in der zentralen Einrichtung II 1.142 m² in voller Höhe und darüber hinaus nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
- a) bei einer Teilfläche von in der zentralen Einrichtung I 811 m² und in der zentralen Einrichtung II 1.142 m² bis in der zentralen Einrichtung I 1.216 m² und in der zentralen Einrichtung II 1.713 m² 50 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche und
 - b) bei einer über in der zentralen Einrichtung I 1.216 m² und in der zentralen Einrichtung II 1.713 m² hinausgehenden Fläche 30 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn
1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen

- Nutzung dient und
2. die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I Seite 210), in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Grundstücksteile aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einziehungsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**Abschnitt III
Schlussvorschriften**

§ 12 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für sowohl für den Veräußerer als auch für den Erwerber des beitragspflichtigen Grundstückes.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grund-

verordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melde-rechtes und der Abwasserentsorgung bekannt gewor-denen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufver-fahren erfolgen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA han-delt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhe-bung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsa-chen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abga-bengefährdung).

Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer

- 1. entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Er-hebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 2. entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 3. entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsver-hältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Mo-nats schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Beitragspflichtiger oder bei Wahr-nehmung der Angelegenheit eines Beitragspflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
 - (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit

einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Geset-zes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wieder-holt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebe-nen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme wer-den im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 30.08.2015 in Kraft.

Hettstedt, den 29.09.2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel



Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gel-tenden Fassung und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Beiträgen für Altanschlussnehmer beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze, nachfolgend AZV genannt, betreibt Kanalisations- und Schmutzwasser-reinigungsanlagen (öffentlichrechtliche Schmutzwasser-einrichtungen) gemäß seiner Satzung über die Schmutz-wasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbe-seitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz-wasserbeiträge (besonderer Herstellungsbeitrag) für die zen-trale öffentliche Einrichtung I gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Anhang 1 seiner Schmutzwasserbeseitigungssat-zung. Dieser Beitrag wird erhoben für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA – bereits faktisch an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsein-richtung angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Mit dieser Satzung trägt der Verband der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den sogenannten „besonderen Herstellungsbeiträgen für Alt-anchlussnehmer“ Rechnung. Nach dieser Rechtsprechung (z. Bsp. OVG LSA 1 M 61/04) besteht in den neuen Bun-desländern die Befugnis zur Schaffung kommunaler Einrich-tungen im Rechtssinne erst seit in Kraft treten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990. § 6 Abs. 6 S. 3 KAG-LSA bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Grundstücke, denen bereits vor dem 15.06.1991 eine Anschlussmöglichkeit geboten wurde, im Verhältnis zu denen, die erst nach diesem Stichtag beitragsrechtlich be-vorteilt wurden, zu privilegieren sind – der Beitragssatz für sogenannte Altanschlussnehmer liegt damit zwingend unter dem Beitragssatz für neu erschlossene Grundstücke.

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in die-ser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleicher-maßen.

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung, Erweiterung, Ver-besserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Nach dieser Satzung wird ein besonderer Herstellungsbei-trag erhoben.
- (3) Der besondere Herstellungsbeitrag deckt nicht die Kosten des Grundstücksanschlusses.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die bereits vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA – faktisch an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der In-anspruchnahme hatten und für die eine bauliche oder ge-werbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Wenn eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festge-setzt ist, unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht dann, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn. Ist ein vermes-senes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlichrechtli-ches Grundstück nicht vorhanden (z. B. im Falle des Be-stehens von ungetrennten Hofräumen), so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall ver-pflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseiti-gung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz ge-bracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Ges-chosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem

Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt.

Kirchengebäude (nicht aber z. Bsp. das Pfarramt oder andere Grundstücke der Kirche, die nicht mit einem Kirchengebäude bebaut sind) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes kein Vollgeschoss i. S. der oben benannten Vollgeschossregelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m (Traufhöhe) und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Soweit nach obiger Vollgeschossdefinition bei bebauten Grundstücken ein Vollgeschoss nicht feststellbar ist, ist der Veranlagung dennoch mindestens ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 und 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Betrachtung / keine pauschale Tiefenbegrenzungslinie).
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an der Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (nachfolgend GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass Ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 (3) BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten eine durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung zugelassenen (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Festlegung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungspläne, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt **2,29 €/m²** beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit-eigentums beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze („Schmutzwasserbeseitigungssatzung“) angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der sogenannten Altanschlussnehmer bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt – und eine entsprechende Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern wirksam in Kraft getreten ist.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 % oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von **624 m²** liegt, also **811 m²** beträgt oder überschreitet (= übergroßes Grundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, bis zu einer Größe von **811 m²** in voller Höhe und darüber hinaus nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) bei einer Teilfläche von **811 m²** bis **1.216 m²** 50 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche und
 - b) bei einer über **1.216 m²** hinausgehenden Fläche 30 % des Beitragssatzes für diese Teilfläche.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn
 - 1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - 2. die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
 - 1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I Seite 210), in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
 - 2. Grundstücke oder Grundstücksteile aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einziehungsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**Abschnitt III
Schlussvorschriften**

§ 10 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für sowohl für den Veräußerer als auch für den Erwerber des beitragspflichtigen Grundstückes.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes und der Durchführung der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen,

zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer

- 1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Beitragspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Beitragspflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71

des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 30.08.2015 in Kraft.

Hettstedt, den 29.09.2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

- Kostenerstattungssatzung -



Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie bezüglich der Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des AZV.
- (3) § 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung gilt sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.
- (4) Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

Abschnitt II Erstattungsanspruch

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des AZV sind diesem gegenüber entweder nach tatsächlichen Kosten oder nach Einheitssätzen zu erstatten. Dabei gilt die folgende Systematik:

Neuanschlussnehmer

Bei Neuanschlussnehmern ist die Herstellung des ersten Grund-

stücksanschlusses als Teil der öffentlichen Einrichtung über den Beitrag finanziert. Ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch nach dieser Satzung wird für jeden weiteren herzustellenden Grundstücksanschluss sowie für den Fall der Erneuerung, Veränderung, Trennung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen geltend gemacht. Dabei erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen Kosten.

Altanschlussnehmer

Bei Altanschlussnehmern ist die Erneuerung eines bestehenden (alten) Grundstücksanschlusses nicht über den Beitrag II mit finanziert. Es gilt: Für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen, die im Rahmen der vom AZV geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (straßenweise Erschließung in Zusammenhang mit der Erneuerung des Hauptsammlers) errichtet wurden und im Freigefälle entsorgen, wird eine Kostenerstattung nach Einheitssätzen erhoben. Dabei gilt für die Berechnung, dass Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten (Fiktion der Straßenmitte). Der Einheitssatz für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses beträgt je laufenden Meter **339,20 Euro**. Für den Revisionsschacht beläuft sich der Einheitssatz auf **650,20 Euro**.

Für den Fall der Veränderung, Trennung oder Beseitigung sowie für die Kosten für die Unterhaltung dieser Grundstücksanschlüsse wird die Kostenerstattung nach tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

Soweit sich ein alterschlossenes Grundstück als Baulücke darstellt und ein Grundstücksanschluss zum 15. Juni 1991 noch nicht hergestellt gewesen ist, ist die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses über tatsächliche Kosten geltend zu machen. Das gleiche (Abrechnung nach tatsächlichen Kosten) gilt für die Veränderung, Trennung oder Beseitigung bestehender Anschlüsse dieser Grundstücke. Dabei gilt die folgende Annahme: Bei der Entflechtung bestehender alter Mischsysteme wird die erstmalige Herstellung eines reinen Schmutzwasserkanals und die damit in Zusammenhang stehende Erneuerung des Grundstücksanschlusses als „Erneuerung“ im Sinne dieser Satzungsregelung definiert.

§ 3 Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. betriebsfertigen Erneuerung des Grundstücksanschlusses bzw. nach erfolgter Veränderung, Trennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Hinsichtlich der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse entsteht der Kostenerstattungsanspruch mit Abschluss der Unterhaltungsmaßnahme.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht der Kostenerstattungsanspruch bei einer Teilerneuerung auch für einzelne Anlagenteile gesondert (§ 6 Abs. 2 KAG-LSA – Kostenspaltung).

§ 5 Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV oder den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsanspruchs erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

- (3) Die Kostenerstattungspflichtigen haben zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Höhe des Kostenerstattungsanspruches die hierzu erforderlichen Daten von einem Dritten mitteilen bzw. über einen Datenträger übermitteln lässt.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Abgabenschuldverhältnis haben können, sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (insbesondere Vor- und Zuname der Kostenerstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechtes und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Kostenerstattungssatzung, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung dem AZV oder deren Beauftragten Ermittlungen nicht ermöglicht, duldet bzw. bei diesen im erforderlichen Umfang behilflich ist,

- 3. entgegen § 9 dieser Satzung einen Wechsel oder eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der AZV kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit oder das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

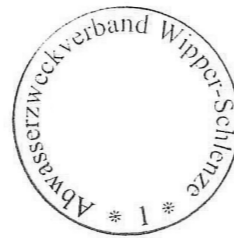
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, 29.09.2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Anündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023



Stickle
Verbandsvorsteher



Deine Zukunft in einem **starken Team?**

Wenn Du Dich für Medizin interessierst, Menschen magst, gerne kommunist und Dich mit Mut, Leidenschaft und Freude der Herausforderung Rettungsdienst stellen willst, dann ergreife die Chance und werde

Notfallsanitäter/-in

Die Ausbildung beginnt im August.

Die **Bewerbungsfrist** für das kommende Ausbildungsjahr endet immer am 15. Februar.

Interesse? Dann nimm doch einfach Kontakt zu uns auf:
info@rettungsdienst-msh.de oder unter 03475-61233-30



Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz